

19.02.2019

Kleine Anfrage 2118

des Abgeordneten Andreas Kossiski SPD

Mögliche Schließung der Notfallpraxis in Köln-Chorweiler – Ist die Notfallversorgung der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt?

Im Kölner Norden, besonders im Stadtbezirk Köln-Chorweiler, mit geringer Hausarztichte und wenig Fachärzten soll ab dem 1. August diesen Jahres die ärztliche Notfallpraxis geschlossen werden. Diese gewährleistet seit 22 Jahren die hausärztliche Versorgung nach Praxischluss, da es im Stadtbezirk Chorweiler kein Krankenhaus gibt.

Die Kassenärztliche Vereinigung wünscht sich die Anbindung der Notfallpraxis an ein Krankenhaus in einem anderen Stadtbezirk. Es ist zurzeit noch unklar, ob es möglich ist, die Notfallpraxis an ein in einem anderen Stadtbezirk liegendes Krankenhaus anzubinden.

Aus Sozialgesetzbuch V Paragraf 75¹ geht nicht klar hervor, ob die Anbindung an ein Krankenhaus eine gesetzliche Pflicht ist, oder es im Ermessen der Stadt bzw. der Kassenärztlichen Vereinigung liegt, ob eine Notfallpraxis auch unabhängig von einem Krankenhaus bestehen kann.

¹ SGB V, § 75 Abs. 1b: „Der Sicherstellungsauftrag nach Absatz 1 umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst), nicht jedoch die notärztliche Versorgung im Rahmen des Rettungsdienstes, soweit Landesrecht nichts anderes bestimmt. **Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen den Notdienst auch durch Kooperation und eine organisatorische Verknüpfung mit zugelassenen Krankenhäusern sicherstellen; hierzu sollen sie entweder Notdienstpraxen in oder an Krankenhäusern einrichten oder Notfallambulanzen der Krankenhäuser unmittelbar in den Notdienst einbinden.** Nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende zugelassene Krankenhäuser und Ärzte, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in den Notdienst einbezogen sind, sind zur Leistungserbringung im Rahmen des Notdienstes berechtigt und nehmen zu diesem Zweck an der vertragsärztlichen Versorgung teil. Satz 3 gilt entsprechend für nicht an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmende Ärzte im Rahmen der notärztlichen Versorgung des Rettungsdienstes, soweit entsprechend Satz 1 durch Landesrecht bestimmt ist, dass auch diese Versorgung vom Sicherstellungsauftrag der Kassenärztlichen Vereinigung umfasst ist. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den Landesapothekerkammern in einen Informationsaustausch über die Organisation des Notdienstes treten, um die Versorgung der Versicherten im Notdienst zu verbessern; die Ergebnisse aus diesem Informationsaustausch sind in die Kooperationen nach Satz 2 einzubeziehen. Die Kassenärztlichen Vereinigungen sollen mit den Rettungsleitstellen der Länder kooperieren.“

Datum des Originals: 15.02.2019/Ausgegeben: 27.02.2019

Sollte die Notfallpraxis geschlossen und nicht an ein entfernteres Krankenhaus angegliedert werden, müssen die Patienten Wege von mindestens 15 Kilometern auf sich nehmen, damit die Grundversorgung sichergestellt wird.²

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. In welcher Weise wurde bzw. wird die Landesregierung über die Standorte der vorgesehenen Schließungen informiert und beteiligt?
2. Wird nach Ansicht der Landesregierung die medizinische Versorgung im Kölner Norden auch nach einer möglichen Schließung der Notfallpraxis in Köln-Chorweiler ausreichend gewährleistet?
3. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass die hohe Behandlungsqualität von Patientinnen und Patienten im Bezirk Köln-Chorweiler, bezogen auf Anzahl und Standorte der weiteren Praxen und vor dem Hintergrund einer Belastung durch eine verlängerte und erschwerte An- und Abreise, auch künftig beibehalten wird?
4. Welche Rechtsauffassung vertritt die Landesregierung im Hinblick auf den § 75 Abs. 1b SGB V?

Andreas Kossiski

² Die nächstgelegenen Notfallpraxen befinden sich in Köln-Nippes oder Dormagen-Hackenbroich.